

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der OF MEDIA GMBH, Stadtländer Straße 43, 28355 Bremen

§ 1

Allgemeines

Wir bieten unsere Leistungen ausschließlich aufgrund der nachfolgenden Geschäftsbedingungen an. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Aufträge mit dem Auftraggeber.

§ 2

Leistungsumfang

Der Auftraggeber mietet von uns STATIONlights Werbeflächen auf mobilen, pneumatisch betriebenen Werbeträgern für Werbe-Hussen oder Produkt Repliken als Wechselwerbung auf den Dächern von Mineralölstationen oder anderen Gebäuden/Grundstücken. Mit den Eigentümern/Betreibern - nachfolgend Gestattungsgeber genannt - dieser Grundstücke/Gebäude haben wir Gestattungsverträge abgeschlossen. Wechselwerbung ist eine vorübergehend angebrachte, mobile Werbung. Sie ist nicht fest mit dem Boden und anderen baulichen Anlagen verbunden.

Der Auftraggeber kann die Durchführung von parallel zur Wechselwerbung stattfindenden Promotions/Events in den Mineralölstationen oder anderen Geschäftsbetrieben buchen.

Desweiteren kann der Auftraggeber SHOPmedia mit Media/Promotions/Events in den Mineralölstationen oder anderen Geschäftsbetrieben buchen.

§ 3

Angebote und Aufträge

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Maßgeblich für den Vertrag ist unser Angebot.
3. Alle Aufträge werden nur schriftlich entgegen genommen.
4. Ein Vertrag kommt nur zustande mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch uns. Die Bestätigung des Auftrages erfolgt unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gestattungsgebers, auf dessen Grundstück die Werbung platziert werden soll oder in dessen Räumlichkeiten Media/Promotions/Events stattfinden sollen.
5. Die genaue Anzahl der von OF MEDIA GMBH angebotenen Mineralölstationen ist freibleibend. Da die Mineralölgesellschaften immer neue Stationen erwerben, verkaufen oder schließen, kann die exakte Anzahl erst nach einer Abfrage genannt werden.

Wir verpflichten uns, die Anzahl der für die Werbung zur Verfügung stehenden Mineralölstationen schnellstmöglich dem Auftraggeber zu nennen.

6. Bei Stornierungen von erteilten Aufträgen sind folgende Zahlungen zu entrichten:
 - ab 90 Tagen vor Beginn der Belegung 50 % des Auftragsvolumens
 - ab 60 Tagen vor Beginn der Belegung 75 % des Auftragsvolumens
 - ab 30 Tagen vor Beginn der Belegung 100 % des Auftragsvolumens.

Wir werden uns angemessen um eine Neuvermietung der Flächen kümmern, um die Zahlung der Stornierungsgebühren durch den Auftraggeber zu vermeiden.

7. Der vereinbarte Belegungszeitraum kann sich um je 3 Tage nach vorn oder hinten verschieben. Wenn ein Aufbau der Werbeträger nicht möglich ist aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, z.B. durch höhere Gewalt wie Schneefall, Unwetter usw., verschiebt sich die Belegungsperiode.
8. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert.

§ 4

Standorte

Sollten vereinbarte Standorte aus bautechnischen- oder Genehmigungsgründen eine Belegung nicht zulassen, so werden dem Auftraggeber andere Standorte zur Verfügung gestellt. Geringfügige Beeinträchtigungen der freien Sicht aus örtlichen Gegebenheiten, z.B. Bäume, werden vom Auftraggeber akzeptiert. Individuelle behördliche Einschränkungen, wie das Verbot einer Beleuchtung, berechtigen nicht zur Preisminderung.

§ 5

Preise / Zahlungsbedingungen

1. Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Bei einer Zahlung vor Aushangbeginn gewähren wir 2 % Skonto auf die Mediakosten, sonst Zahlung innerhalb von 21 Tagen rein netto.
3. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu fordern.

§ 6

Gewährleistung / Haftung / Lagerung

1. Wir haften nicht für Diebstahl und Beschädigungen von Werbebannern, Produkt-Repliken und Zubehör sowie Werbematerialien, es sei denn, dass die Schäden von OF oder dem Gestattungsgeber verschuldet wurden.
2. Die Haftung für entgangenen Gewinn, Vermögensschäden oder sonstigen Ansprüchen ist ausgeschlossen.
3. Das Risiko der Werbemaßnahmen wird durch eine Betriebshaftpflichtversicherung abgesichert.
4. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt allein der Auftraggeber.
5. Der Auftraggeber ist für die von ihm gelieferten Produkte zur Einhaltung sämtlicher für den Aktionsort geltenden Brandschutzbestimmungen verantwortlich.
6. Nach Beendigung der Belegung werden die Werbebanner/Produkt-Repliken drei Monate eingelagert und danach vernichtet, wenn keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Für eine Einlagerung wird ein Lagergeld von 6,00 € pro Husse und Monat berechnet.

§ 7

Mängelrüge

Bei fristgerechten (bis zu 4 Tagen nach Leistungsbeginn) und berechtigten Mängelrügen in schriftlicher Form durch den Auftraggeber bezüglich Ort und Umfang unserer Leistungen sind wir berechtigt, eine Ersatzleistung, z.B. Stellung eines anderen Standortes oder eine Nachbesserung vorzunehmen.

§ 8

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des Gerichtsstands Bremen vereinbart.

Bremen, im April 2011

OF MEDIA GMBH, Stadtländer Straße 43, 28355 Bremen

Änderungen vorbehalten.